

RS UVS Kärnten 1995/04/10 KUVS- 343/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1995

Rechtssatz

Der Hinweis des Beschuldigten, er habe sein Fahrzeug in einer "Einbuchtung" abgestellt und den fließenden Verkehr nicht behindert exkulpiert nicht, da es sich bei einem Halte- und Parkverbot um ein absolutes Verbot handelt, das ungeachtet einer allfälligen Behinderung für den fließenden Verkehr zu beachten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at